

ORDNUNG FÜR DIE WAHL VON MITGLIEDERN DES DIÖZESANKIRCHENSTEUERRATES DURCH MITGLIEDER DES DIÖZESANSYNODALRATES (WO DKR)

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl der gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a der Synodalordnung (SynO) zu wählenden zehn Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind die in § 75 Abs. 1 Buchst. b und c SynO genannten Mitglieder des Diözesansynodalrates.

§ 2 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 105 SynO. Ein Kandidat, dessen schriftliches Einverständnis bei Beginn der Sitzung, in der die Wahl erfolgt, nicht vorliegt, ist nicht wählbar.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1)** Jedes Mitglied des Diözesansynodalrates sowie der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache als solcher können einen oder mehrere Kandidaten für die Wahl vorschlagen. Das Diözesansynodalamt weist die Mitglieder des Diözesansynodalrates schriftlich auf die Möglichkeit der Kandidatenbenennung hin.
- (2)** Jeder Kandidatenvorschlag muss Namen und Vornamen sowie die Anschrift des Kandidaten enthalten. Es soll auch der Beruf genannt werden. Kandidatenvorschläge müssen schriftlich erfolgen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei dem Diözesansynodalamt vorliegen.
- (3)** Das Diözesansynodalamt erbittet von den vorgeschlagenen Kandidaten ihr schriftliches Einverständnis mit der Kandidatur. Spätestens eine Woche vor der Wahl stellt es den Wahlberechtigten die Kandidatenliste zu.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.